

# **Evaluationsordnung der Fachhochschule Wedel / PTL Wedel vom 17.07.2015**

## **§ 1 Ausgangslage**

- (1) Zu den originären Aufgaben der Hochschule und der Berufsfachschule gehört die regelmäßige Evaluation der Lehre sowie aller organisatorischen Abläufe. Alle Mitglieder und Angehörigen der FH und PTL Wedel sind verpflichtet, dabei mitzuwirken.
- (2) Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht (siehe § 5).
- (3) Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten, Verfahrensfragen, sowie Bewertungsfragen, regelt die FH/PTL Wedel in dieser Ordnung. Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz.
- (4) Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation trägt die Hochschulleitung.

## **§ 2 Ziele**

- (1) Ziel der Evaluation an der FH/PTL Wedel ist die Qualitätssicherung und -verbesserung in der Lehre sowie der Betreuungs- und Beratungsleistungen in allen Ausbildungsphasen. Die Ziele im Einzelnen sind:
  - Herstellung von Transparenz über die Qualität der Leistungen der FH/PTL Wedel
  - Individuelles Feedback auf Ebene der Lehrenden
  - Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern
  - Entwicklung von Lösungs- und Sicherungsstrategien

## **§ 3 Verfahren und Folgerungen**

- (1) Die Evaluation gliedert sich in drei wesentliche und regelmäßig durchzuführende Verfahrensschritte:
  - **Qualitative Vorstufe**  
Klärung von (Lern- und Lehr-)Zielen, Qualitätsindikatoren, Absolventenprofilen und Perspektivfeldern
  - **Erhebung und Verarbeitung quantitativer und qualitativer Daten**  
Befragungen der Zielgruppen
  - **Qualitative Nachbereitung**  
Datenanalyse und Ergebnisdiskurs, Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen, Veröffentlichung
- (2) Die Evaluation wird mit intern standardisierten Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt.

## **§ 4 Befragungen**

- (1) Zu einer umfassenden Evaluation gehören an der FH Wedel folgende Befragungen:

- **Befragung der Erstsemester**

Ziel der Befragung ist die Erfassung der Studienplatzwahlmotivation, sowie erster allgemeiner Eindrücke hinsichtlich relevanter Qualitätsfaktoren. Erfasst werden demographische Daten, Einschätzungen zur Studienmotivation (berufliche und persönliche Ziele), Studienvoraussetzungen, Studieneinstieg.

Die Befragung sollte alle 2 Jahre im Wintersemester stattfinden.

- **Befragung mittlerer Semester**

Ziel ist der Abgleich von Erwartungen zu Beginn des Studiums und bisheriger Erfahrungen. Erfasst

werden demographische Daten, Einschätzungen zu Lehrangebot, Didaktik, Praxisaktivitäten im Studium / Bewerbungsaktivitäten, Attraktivität der Studienbedingungen.

Die Befragung sollte alle 3 Jahre im Sommersemester durchgeführt werden und richtet sich an Studierende im 4. Verwaltungssemester.

- **Absolventenbefragung direkt nach dem Studium**

Ziel ist eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt und die Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen. Erfasst werden demographische Daten, berufliche Situation, Stellensuche, Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, Praxissemester, Anregungen, sowie Auslandserfahrungen.

Die Befragung sollte jedes Semester stattfinden.

- **Absolventenbefragung nach 2 Jahren Berufserfahrung**

Ziel ist die Erfassung der beruflichen Situation und die Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen. Befragungsfelder sind demographische Daten, berufliche Situation, Stellensuche, Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, Praxissemester, Anregungen, sowie Auslandserfahrungen.

Die Befragung sollte alle 2 Jahre durchgeführt werden.

- **Evaluation der Lehre**

Ziel der Lehrevaluation ist es, den Lehrenden der FH Wedel eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht hinsichtlich der Lehrqualität einzelner, individueller Veranstaltungen zu geben. Sie zielt auf die Einsicht der Lehrenden, sich und ihre Lehre selbst zu reflektieren und die Chance zu nutzen, individuelle Stärken und Schwächen zu erkennen und gezielte persönliche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Sicherung oder Verbesserung der Lehrqualität einleiten zu können. Erfasst werden die Motivation der Lehrenden, die Verständlichkeit und Inhalte, der Lernerfolg, Medieneinsatz, Orientierung an den Studierenden, sowie die Einschätzung persönlicher Eigenschaften. Die Ergebnisse sollen zeitnah (innerhalb des Befragungssemesters) mit der Bewertungsgruppe diskutiert werden.

Die Befragung wird jedes Semester durchgeführt und erstreckt sich auf alle in diesem Semester durchgeführten Veranstaltungen.

(2) Zu einer umfassenden Evaluation an der PTL Wedel gehören folgende Befragungen:

- **Evaluation der Lehre**

Ziel der Lehrevaluation ist es, den Lehrenden der PTL Wedel eine individuelle Rückmeldung aus Schülersicht hinsichtlich der Lehrqualität einzelner, individueller Veranstaltungen zu geben. Sie zielt auf die Einsicht der Lehrenden, sich und ihre Lehre selbst zu reflektieren und die Chance zu nutzen, individuelle Stärken und Schwächen zu erkennen und gezielte persönliche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Sicherung oder Verbesserung der Lehrqualität einleiten zu können. Erfasst werden die Motivation der Lehrenden, die Verständlichkeit und Inhalte, der Lernerfolg, Medieneinsatz, Orientierung an den Schüler(inne)n, sowie die Einschätzung persönlicher Eigenschaften. Die Ergebnisse sollen zeitnah (innerhalb des Befragungssemesters) mit der Bewertungsgruppe diskutiert werden.

Die Befragung wird jedes Semester durchgeführt und erstreckt sich auf alle in diesem Semester durchgeführten Veranstaltungen.

- **Absolventenbefragung**

Ziel ist die Erfassung der beruflichen Situation und die Bewertung der in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen. Befragungsfelder sind demographische Daten, berufliche Situation, Stellensuche,

Bewertung der in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen, Praxisphasen, Anregungen, sowie Auslandserfahrungen.

Die Befragung wird in mehrjährigem Abstand nach Festlegung des Evaluationsausschusses durchgeführt.

- (3) Die Fragenkataloge zu allen Umfragen werden vom Evaluationsausschuss verwaltet. Anpassungen sind nur im Ausschuss oder im Senat möglich. Dem Betriebsrat ist ein Mitbestimmungsrecht gemäß §87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bei Änderungen einzuräumen.

## **§ 5 Umgang mit Daten und Veröffentlichung**

- (1) Abgegebene Bewertungen auf einer Intervallskala, deren Stufen entweder als Noten oder als symbolische Repräsentanten von Noten ausgeprägt sind, sollten hochschul-/berufsfachschulintern pro Frage durch den Median, den Interquartilsabstand und die Zahl der Antworten ausgewiesen werden.
- (2) Abgegebene Bewertungen in Textform werden vor Beginn der eigentlichen Auswertung durch die oder den Datenschutzbeauftragte(n) und die oder den Vorsitzende(n) des Betriebsrates daraufhin untersucht, ob persönlich angreifende, personenbezogen negative oder unangebrachte Kommentare vorhanden sind. Diese werden ggf. entfernt. Die/der Datenschutzbeauftragte kann ihre/seine Aufgabe an die/den Vorsitzende(n) des Evaluierungsausschusses delegieren. Die/der Vorsitzende des Betriebsrates kann ihre/seine Aufgabe an ein anderes Mitglied des Betriebsrates delegieren.

Abweichend davon erfolgt bei der Lehrevaluation keine Kontrolle der Bewertungen in Textform durch die definierte Prüfinstanz, da die Bewertungen in Textform nur der Person, welche die Veranstaltung durchgeführt hat, zugänglich gemacht werden dürfen.

- (3) Nach jeder abgeschlossenen Evaluation führt der Evaluationsausschuss zeitnah eine Diskussion der Evaluationsergebnisse mit dem Ziel der Verbesserung der Lehr- und Servicequalität durch.
- (4) Evaluationen sollen mit hochschul-/berufsfachschulinternen Medien (z.B. auf den Webseiten der FH/PTL) durchgeführt werden. Externe Umfragetools dürfen nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Evaluationsausschuss und die/den Datenschutzbeauftragte(n) genutzt werden.
- (5) Werden Studierende/Schüler(innen) (z.B. im Rahmen einer Lehrveranstaltung) an der Erstellung und/oder Auswertung von Evaluationen und Evaluationsergebnissen beteiligt, so ist ihr Zugriff auf personen- und mitarbeiterbezogenen Daten auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. In jedem Fall ist vorab eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.
- (3) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als zur Evaluation ist unzulässig.
- (4) Zu Zwecken der Evaluation können u.a. folgende Arten von Daten erhoben werden:
  - Alter
  - Geschlecht
  - Familienstand
  - Kinderzahl und -alter
  - Immatrikulationsdaten

- Hochschulzugangsverfahren
- Anzahl von Studierenden/Schüler(inne)n und Studienanfänger(inne)n/Ausbildungsanfänger(inne)n
- Alter bei Studien-/Ausbildungsbeginn und -abschluss
- Studentische/Schulische Vorbildung
- berufliche Situation
- Studien-/Ausbildungsdauer
- Bruttoeinkommen

- Erwartungshaltung gegenüber dem Studium/der Ausbildung
- Vermittlung der Lehrinhalte
- Arbeitsbelastung der Studierenden/Schüler(innen)
- Kontaktqualität Lehrende/Studierende/Schüler(innen)
- Transparenz von Prüfungsanforderungen
- Vorbereitung und Beiträge der Studierenden/Schüler(innen)
- Studien-/Ausbildungsbedingungen
- Bedeutung der erworbenen Fähigkeiten für die Berufspraxis
- Rückblick zur FH/PTL Wedel (Verbesserung, Positives, Negatives)
- Matrikelnummer für Veranstaltungseintrag<sup>1</sup>
- Freitextliche Abfragen (Positives, Negatives, Wünsche)

- (5) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist unzulässig.
- (6) Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung dieser Rohdaten notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.  
Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (7) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet der Evaluationsausschuss. Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Evaluationsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in der FH/PTL Wedel in Kraft.

---

<sup>1</sup> Das Erheben der Matrikelnummer dient nur zur Sicherstellung der Einfachbewertung pro Veranstaltung sowie zur Vorgabe weniger demographischer Daten, die von der/dem Studierenden/Schüler(in) auch wieder gelöscht werden können. Die Matrikelnummer und diese Daten werden nicht zur Personalisierung von Umfrageteilnehmern genutzt.